

# **Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lonnerstadt**

**Vom 20. Juni 1995**

Der Markt Lonnerstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (Bay. RS 2020-1-1-1) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (Bay. RS 2127-1-1) sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bay. RS 2127-1-1-1) und der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bay. RS 2127-1-2-1) folgende Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

## **ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Satzungsgegenstand**

Der Markt Lonnerstadt unterhält im Gemeindegebiet die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierfür dienen

1. der gemeindliche Friedhof (§§ 4 bis 20),
2. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 24 bis 26)

### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von dem Markt Lonnerstadt verwaltet und beaufsichtigt.

### **§ 3 Benutzungsrecht und –zwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln die Vorschriften dieser Satzung.

## **ZWEITER ABSCHNITT Bestattungseinrichtungen**

### **1. Friedhof und Grabstätten**

#### **§ 4 Benutzungsrecht**

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder des Marktes Lonnerstadt, der Ortschaften Frimmersdorf und Unterwinterbach des Marktes Vestenbergsgreuth, der zur Kirchengemeinde Lonnerstadt gehörenden Ortschaften Sterpersdorf, Schwarzenbach und Lappach der Stadt Höchstadt sofern sie es wünschen, und – wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist – auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Gestattung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2).

(3) Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BestG müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

## **§ 5 Friedhofsplan**

Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Aufteilungsplan (Friedhofsplan) der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufteilungsplan ist dieser Satzung beizufügen.

## **§ 6 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten § 7)
2. Familiengräber (Wahlgrabstätten § 8)
3. Urnengräber (§ 9)

## **§ 7 Reihengräber (Einzelgrabstätten)**

(1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist können Grabstellen neu belegt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren,
2. Reihengräber für Personen ab 6 Jahren (Erwachsene)

(3) In Reihengräbern wird fortlaufend beigesetzt.

(4) Aus einem Reihengrab kann eine Umbettung nur in ein Familiengrab vorgenommen werden.

## **§ 8 Familiengräber (Wahlgrabstätten)**

(1) Familiengräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen.

(2) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Benutzungsrechts oder dessen Verlängerung besteht nicht.

(3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29), längstens aber für 20 Jahre verliehen.

(4) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Friedhofsverwaltung (§ 2) dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

## **§ 9 Urnenbeisetzung**

(1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können unterirdisch oder oberirdisch beigesetzt werden. Grundsätzlich hat aber die Belegung von etwa vorhandenen Urnengräbern Vorrang. § 16 Abs. 1 Satz 1 BestV ist zu beachten.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet sein.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. §11 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen pro Quadratmeter.

(4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten im Übrigen analog die Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 8).

(5) Nach Erlöschen des Benutzerrechts kann die Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von der Friedhofsverwaltung (§ 2) über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 10 Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Regelmaße):

1. Reihengräber (siehe § 7 Abs. 2)

- a) Kindergräber bei Kinder bis zu 6 Jahren: 1,20 m lang, 0,60 m breit;  
und Gräber bei
- b) Personen ab 6 Jahren: 2,00 m lang, 1,10 m breit;
- c) Urnengräber 1,00 m lang, 1,10 m breit jeweils einschließlich Einfassung.

2. Familiengräber

- a) Wahlgrabstätten 2,00 m lang, 2,00 m breit einschließlich Einfassung.

(2) Die Tiefe der Ausschachtungen – bezogen auf die Oberkante des Sarges – betragen mindestens

1. Bei Reihengräbern

- a) für Kinder bis 6 Jahren 0,90 m,
- b) für Personen ab 6 Jahren 0,90 m,

2. bei Familiengräbern generell 0,90 m,

3. bei unterirdischen Urnenbeisetzungen mindestens 0,90 m.

Im Falle des § 29 Abs. 3 beträgt die Tiefe der Ausschachtung bei der Erstbelegung

mindestens 2,40 m.

(3) Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,40 m.

Der Abstand zwischen zwei Grabreihen beträgt mindestens 1,10 m.

(4) Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Friedhofsverwaltung (§ 2) gewährt werden.

## **§ 11 Rechte an der Grabstätte**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten bzw. die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung (§ 2) benachrichtigt.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber den Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, und deren Ehegatten, Eltern und verheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung (§ 2) kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 12**

### **Übertragung bzw. Umschreibung von Benutzerrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht gegenüber der Friedhofsverwaltung (§ 2) verzichtet hat.

(2) Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seine Namen beanspruchen, dem es von Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.

(4) Über die Übertragung bzw. Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte eine Urkunde.

## **§ 13**

### **Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung (§ 2) verzichtet werden.

## **§ 14**

### **Beschränkung des Benutzungsrechts**

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung (§ 2) entzogen werden, wenn die Grabstätte an ihrem Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

## **§ 15**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Verpflichtung der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung (§ 2) berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die dabei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderungen hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Friedhofsverwaltung (§ 2) ist in diesem Falle berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Friedhofsverwaltung (§ 2) die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## **§ 16 Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zulässig, welche die benachbarten Gräber und Bepflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung (§ 2) ausgeführt. Sie kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher oder strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2).

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung (§ 2) über.

(5) Verwelkte Schnittblumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulagern.

## **§ 17 Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, deren Änderung oder Entfernung vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2).

(2) Grabmäler, die nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden (vgl. § 36 der Satzung).

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein (§ 20 Abs. 1). Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigungen an Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

## **§ 18 Größe der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Grabmäler auf Reihengräber für Kinder     | nicht höher als 0,80 m; |
| 2. | Grabmäler auf Reihengräber für Erwachsene | nicht höher als 1,10 m; |

3. Grabmäler auf Familiengräbern: nicht höher als 1,10 m;  
ab Geländeoberkante.

(2) Die Grabmäler dürfen die Breite des Grabes am Fuße der Grabanlage nicht überragen.

(3) Die Maße der Einfassungen der Reihengräber müssen den Ausmaßen in § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a bis c dieser Satzung entsprechen.

(4) Bei Familiengräbern decken sich die Einfassungen mit den in §10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a und b genannten Maße.

### **§ 19 entfällt**

### **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern**

(1) Grabmäler aus Stein die höher als 0,80 m sind, müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe gründen; für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten oder die vorgegebenen Fundamente sind zu benutzen. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 6 Satz 1.

(2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder die Sicherheit der Friedhofbesucher beeinträchtigt, können – nach vorangegangener Aufforderung – auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Soweit im öffentlichen Interesse sofortiges Eingreifen geboten ist, so findet § 36 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Für die Entfernung vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts gilt § 17 Abs. 1 Satz 1.

(4) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Für ihre Änderung oder Entfernung gilt §17 Abs. 1 Satz 1.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, deren Ausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der BestV sowie des § 7 der 2.BestV.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur mit Erlaubnis der Hinterbliebenen und der Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat, zulässig.

(7) Leichenöffnungen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Leichenöffnungen sind ausschließlich nur bei gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder der schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen zulässig.

## **2. Leichenhaus**

### **§ 21 entfällt**

### **§ 22 Benutzungszwang entfällt**

### **3. Leichentransportmittel**

#### **§ 23**

Die Bestattungspflichtigen haben selbst dafür zu sorgen, dass ein Leichentransportmittel zur Verfügung steht (z.B. von einem anerkannten Bestattungsinstitut).

### **4. Friedhofs – und Bestattungspersonal**

#### **§ 24**

##### **Leichenperson**

(1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Friedhofsverwaltung bestellte oder von ihr für die Verrichtung zugelassene Person (z.B. Bestattungsinstitut); aber stets nach erfolgter Leichenschau.

(2) Auf Antrag ist die Leichenversorgung auch durch andere Personen möglich. Zuständig ist die Friedhofsverwaltung (§ 2).

#### **§ 25**

##### **Leichenträger**

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführung in der Regel von dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Friedhofspersonal und, soweit möglich, von den von den Hinterbliebenen bestimmte Personen oder von einem anerkannten Bestattungsinstitut ausgeführt.

#### **§ 26**

##### **Friedhofswärter**

Das Ausheben und das Wiederverhüllen des Grabes sowie die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter mit dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Gehilfen oder dem von den Hinterbliebenen beauftragten, anerkannten Bestattungsinstitut.

### **DRITTER ABSCHNITT Bestattungsvorschriften**

#### **§ 27**

##### **Allgemeines**

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab wieder eingefüllt ist.

(2) Das Grab ist spätestens 40 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) zu bestellen.

#### **§ 28**

##### **Beerdigung**

(1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Friedhofsverwaltung (§ 2) im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls dem örtlich zuständigen Pfarramt fest. § 9 der Bestattungsverordnung ist zu beachten.

(2) Eine Stunde vor Beginn der Beisetzung wird der Sarg geschlossen.

(3) Über die Reihenfolge der Begräbnisfeier bestimmen die Hinterbliebenen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem örtlichen Pfarramt.

(4) Bei Einfüllung eines Grabes ist zur Begünstigung der Verwesung dem Erdreich ein Drittel-Anteil Sand beizumengen.

## **§ 29 Ruhefristen**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt:

1. in Reihengräbern (vgl. § 7 Abs. 2)

für Kinder bis zum 6. Lebensjahr:	15 Jahre
für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr	20 Jahre
und Erwachsene:	
2. in Familiengräbern generell 20 Jahre.

(2) In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist in der Regel nur eine Leiche bestattet werden.

(3) In einem einfachen Reihengrab oder in einer einfachen Familiengrabstätte ist die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist nur dann zulässig, wenn die erste Leiche in einer Tiefe von 2,40 m beigesetzt worden ist.

(4) Wird während der Ruhefrist eine zweite Leiche in einem Einzel-, Familiengrab oder in einem Reihengrab beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. Das gleiche gilt für Mehrfach-Familiengräber, wenn in diesen während der Ruhefrist der vorhergehenden Leiche eine weitere Beisetzung stattgefunden hat.

## **§ 30 Leichenausgrabung und Umbettung**

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vom gemeindlichen/städtischen Friedhofspersonal oder von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Hierfür ist ein Antrag des Grabbenutzungsberechtigten erforderlich.

(2) Jede genehmigte Leichenausgrabung ist dem örtlich zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt vorher seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

## **VIERTER ABSCHNITT Ordnungsvorschriften**

### **§ 31 Besuchszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber regelmäßig geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Friedhofseingang öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.



## **§ 32 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung (§ 2), der von ihr beauftragten Personen und des Friedhofspersonals, soweit sich diese auf die Ruhe und Würde des Friedhofes beziehen, haben die Besucher Folge zu leisten.

## **§ 33 Arbeiten im Friedhof**

- (1) Gewerbsmäßig vorzunehmende Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2). Diese kann versagt oder auch wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller erhält hierüber einen Bescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Dieser Bescheid ist auf Verlangen berechtigter Personen (§§ 2 und 26) vorzuzeigen. Wer ohne diese Erlaubnis gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von dem Friedhofspersonal aus dem Friedhof gewiesen werden.
- (3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (5) Während Beisetzungen ist die Vornahme von gewerblichen oder störenden Arbeiten in der Nähe der Bestattungsstelle untersagt.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **§ 34 Verbote**

- (1) Es ist verboten, in den Friedhof Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.
- (2) Rauchen und Lärm hat zu unterbleiben.
- (3) Es ist untersagt die Wege im Friedhof mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des §33 Abs. 3 ausgeführt werden.
- (4) Nicht gestattet ist es,
  1. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie
  2. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten bzw. zu vertreiben.
- (5) Es ist verboten
  1. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen und

2. Abfälle an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.
- (6) Das Verteilen von Drucksachen oder –schriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2) ist unzulässig, mit Ausnahme von Nachrufen.
- (7) Grabanlagen und Grabeinfassungen zu betreten ist strengstens verboten.
- (8) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen, ist verboten.
- (9) Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren ist nicht gestattet.

**§ 35  
entfällt**

**FÜNFTER ABSCHNITT  
Schlussvorschriften**

**§ 36  
Ersatzvornahme**

- (1) Tritt durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand ein, so können – nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist – Zwangsmittel nach Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

**§ 37  
Haftungsausschuss**

Der Markt Lonnerstadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden, keine Haftung.

**§ 38  
Ordnungswidrigkeiten**

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird hiermit festgelegt, dass jeder mit Geldbuße belegt werden kann, der

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 22) zuwiderhandelt;
2. die in § 9 Abs. 2 festgelegte Meldepflicht verletzt;
3. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 9 Abs.1, § 16 Abs.3, § 17 Abs.1, § 20 Abs.4, § 21 Abs. 6, § 33 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Einwilligung handelt;
4. entgegen § 34 Abs. 1 Tiere in den Friedhof mitnimmt;
5. entgegen § 34 Abs. 2 im Friedhof raucht oder lärmt;
6. entgegen § 34 Abs. 3 die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 3 ausgeführt werden;
7. entgegen § 34 Abs. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anbieten;

8. entgegen § 34 Abs. 5 Wege, Plätze und Gräber verunreinigt oder Abfälle an anderen Orten abgelagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. entgegen § 34 Abs. 6 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt;
10. entgegen § 34 Abs. 7 Grabanlagen und Grabeinfassungen betritt;
11. entgegen § 34 Abs. 8 unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufstellt oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abstellt;
12. entgegen § 34 Abs. 9 fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Grabbenutzungsberechtigten fotografiert.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lonnerstadt, 20.06.1995  
Markt Lonnerstadt

gez.

Krafft  
1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachung:**

Amts- und Mitteilungsblatt vom 24.06.1995

#### **Aktualisierung:**

vom 17.07.1995, Amts- und Mitteilungsblatt vom 22.07.1995